

Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 6. Februar 1929.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 1. Februar 1929.)

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem zum schweizerischen Honorarkonsul für die Staaten Ohio, Indiana, Kentucky und Tennessee, mit Sitz in Cincinnati, ernannten Herrn Emil Eduard Misslin-von Salis, Fabrikdirektor, von Basel, das Exequatur erteilt.

Herr Florencio Harmodio Arosemena hat dem Bundesrat seine Wahl als Präsident der Republik Panama angezeigt.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Zürich an die zu Fr. 57,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung in den „Püntenäcker“ etc. beim Burghof, in der Gemeinde Ossingen, 25 %, im Maximum Fr. 14,250.

2. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 83,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung in der Gemeinde Rüti b. B. 25 %, im Maximum Fr. 20,750.

3. Dem Kanton Luzern an die zu Fr. 56,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Alpweganlage Wagliseiboden-Schneeberg-Schneebergli, in der Gemeinde Flühli, Amt Entlebuch, 30 %, im Maximum Fr. 16,800.

4. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 23,000 veranschlagten Kosten des Lawinenverbau- und Aufforstungsprojektes Jux-Saletg, der Gemeinde Ems, im Maximum Fr. 13,233. 50.

5. Dem Kanton Thurgau an die zu Fr. 60,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung „Aglen und Niederwiesen“, in den Gemeinden Altishausen, Graltshausen, Siegershausen und Oberhofen, 20 %, im Maximum Fr. 12,000.

6. Dem Kanton Tessin an die zu Fr. 28,500 veranschlagten Kosten des Aufforstungs- und Verbauprojektes Sotto-Morella, des Patriziates Cevio-Linescio, im Maximum Fr. 18,994.

7. Dem Kanton Wallis an die zu Fr. 50,000 veranschlagten Kosten des Lawinenverbauprojektes Torrentalp II. 2. Abschnitt, der Gemeinde Leukerbad, im Maximum Fr. 34,850.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 29. Januar 1929.)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
ad 96	Der Entscheid „Öle gehärtete (hydrierte)“ erhält folgende neue Fassung: Öle, gehärtete (hydrierte), gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Speisefetten (Kokosfett, gehärtet, s. ad Nr. 97 b; Öle, hydrierte, für industrielle Zwecke, s. ad Nr. 1121).
ad 103	Streichen: „Gänseleberwurst“. Der Entscheid „Pasteten“ erhält folgende neue Fassung: Pasteten, ausgenommen Gänseleberpasteten.
ad 557 b	Bodenwischer „Original-Welt-Mop“, bestehend aus einem Gestell aus Eisendraht mit Stielhalter aus Eisenblech und dem eigentlichen Aufwischer aus mit langen Fransen versehenem, zum Aufziehen auf das Gestell schlauchförmig zusammengenähtem Baumwollgewebe, das Ganze in einer Blechbüchse (sofern zerlegt und mit getrennten Gewichtsangaben, kann das Gestell nach Nrn. 787 c/790 verzollt werden).

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1929
Date	
Data	
Seite	177-178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 610

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.